

IV.

Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes.

Von Herrn Dr. Carl Gareis, Prof. der Rechte an der Universität Gießen.

I.

Das Handelsrecht hat sich mit einer Anzahl von Rechtsverhältnissen zu beschäftigen, deren juristische Natur noch keineswegs klar gestellt ist; deßhalb weichen die Lehr- und Handbücher des Handelsrechts von einander ab in Betreff der Definitionen sowohl als in Betreff der systematischen Einreichung derselben. Das Handelsgesetzbuch (Art. 15—27) normirt das Firmenrecht; das Reichsgesetz vom 30. November 1874 über Markenschutz erklärt die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, als Handelsfachen im Sinne der Reichs- und Landesgesetze (§. 19); dieselbe Qualifikation wird durch das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (§. 15) jenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beigelegt, in welchen auf Grund dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird; die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels sind durch Art. 272 Ziff. 5 des H.-G.-B. als relative Handelsgeschäfte bezeichnet.

Hieraus ergibt sich, daß gerade die Wissenschaft des Han-

delsrechts Grund und Veranlassung genug hat, sich mit der Rechtsnatur der genannten „Handelsfachen“ zu beschäftigen.

Allein jede Untersuchung hierüber muß nothwendig noch andere Rechtsverhältnisse umfassen als die vorhin aufgezählten, Rechtsverhältnisse, welche mit letzteren dieselbe Rechtsnatur zeigen. Es gibt nicht bloß ein Urheberrecht an Mustern und Modellen (geschützt durch Reichsgesetz vom 11. Januar 1876), sondern auch ein Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Aufführungen (geschützt durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870), ferner ein Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (geschützt durch das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876), ein Recht des Schutzes der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung (R.=G. vom 10. Januar 1876) und endlich verschiedene Autorrechte, welche durch den partikularrechtlichen Erfinderschutz, den die Patentgesetze gewähren, zur rechtlichen Anerkennung gelangen. Als Urheberrechte fallen alle diese „Rechte“ unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt. Die Firma ist ein Name, der Firmenschutz ist Schutz eines Namens, — es liegt nun die Frage nahe, ob nicht auch andere, nemlich nichtkaufmännische, Namen rechtlich geschützt sind. Der Zusammenhang zwischen dem Firmenrecht und dem Markenschutz bedarf keines besonderen Nachweises, im Markenschutz wird die Firma geschützt. Schon diese Erwägung zeigt, daß eine Anzahl nicht handelsrechtlicher, sondern dem gewöhnlichen bürgerlichen Rechte angehöriger Verhältnisse nothwendig miterörtert werden müssen.

Auf diesen Zusammenhang macht v. Mandry¹⁾, nachdem er zuvor vom Autorrecht des Schriftstellers gesprochen hat, mit den Worten aufmerksam: „Ob und welche weiteren der modernen Rechtsbildung angehörigen Befugnisse derselben Kategorie

1) „Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Commentar zu dem k. bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865. Von Dr. Gustav Mandry, Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen.“ (In dem Sammelwerke: Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern, herausgegeben von v. Dollmann. Th. I. Bd. 5 Heft 2 S. 99)

zuzuzählen wären, ist hier nicht festzustellen. Doch mag im Allgemeinen und ohne bestimmte Entscheidung für den privatrechtlichen Charakter der einzelnen Befugnisse hingewiesen werden: auf das Recht zur ausschließlichen Führung einer bestimmten Firma (D. H.-G.-B. Art. 15 ff.), auf das Recht zum ausschließlichen Gebrauche bestimmter Waarenzeichen und auf die aus Erfindungs- und Einführungspatenten hervorgehenden Rechte.“

Man hat dieser vollkommen gerechtfertigten Anregung nicht die gebührende Folge gegeben; zwar mit der Betrachtung der Natur des Autorrechts, als des Rechts des Urhebers eines literarischen oder künstlerischen Geistesproduktes, beschäftigt sich eine extensiv wie intensiv sehr bedeutende Literatur²⁾, aber die wirklich systematische Darstellung des Wesens aller der Rechte, auf welche v. Mandry hinweist, fehlt noch zur Stunde.

Die Theorie des „geistigen Eigenthums“, als welches man das Autorrecht bezeichnete, ist nicht entwicklungsfähig; jede Consequenz, die man aus dem Eigenthumsbegriff ziehen wollte, zeigt als unrichtig, als im Autorrecht nicht vorhanden. Diejenigen, welche zwar den Namen, nicht aber den Begriff „Eigenthum“ zur Bezeichnung des Urheberrechts festhalten, sind genöthigt, entweder eine der übrigen Theorien anzunehmen, oder eine Definition überhaupt zu vermeiden. Nicht entwicklungsfähig ist ferner die dogmatische Grundannahme eines „Verlagsrechts“, da letzterer Begriff zu enge ist, um das Autorrecht auch nur nach Einer Seite hin zu bezeichnen.

Aber entwicklungsfähig sind alle jene Theorien, welche

2) Statt einer hier nicht nothwendigen Literatur-Zusammenstellung sei auf den Aufsatz von Lewis in v. Holtendorff's Rechtslexikon unter „Urheberrecht“, 2. Aufl. II. Bd. 1876 S. 770—774 (nebst Literatur daselbst) sowie auf die Uebersicht der Literatur des deutschen Handelsrechts von Voigtel (Berlin 1876) S. 137—141 verwiesen; dann auf die von Gengler „das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen“, 3. Aufl. Erlangen 1876 §. 130 Anm. 1 und 2 angeg. Lit. Dazu nun: Dr. Klostermann, „das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken“, Berlin 1876, und Dr. Klostermann in diesem Archiv (Bd. 35) S. 11 ff. „das Recht des Erfinders.“

das Urheberrecht als ein „Recht der Persönlichkeit“ auffassen³⁾ (und zwar ohne diese Auffassung durch die Annahme einer Verbindung mit einem Vermögensrecht zu trüben). Die Fortentwicklung dieser Theorien hat nach 2 Richtungen zu erfolgen: Erstens muß der Begriff der „Rechte der Persönlichkeit“ schärfer gefaßt (d. i. in allseitigen Gegensatz zu den übrigen Arten der Rechte genauer gestellt) und tiefer begründet (d. i. mehr aus dem Wesen der Person, der Rechtsverhältnisse und aus dem Zwecke und Wesen des Rechts im objektiven Sinne entwickelt) werden, als bis jetzt geschehen zu sein scheint; (für diese Bedürftigkeit spricht meines Erachtens der Mangel allseitigen Einverständnisses über die Nothwendigkeit einer derartigen Kategorie von Rechten). Zweitens muß die so entwickelte eigene Art von Rechten eine Anzahl von Erscheinungen äußeren modernen Rechtslebens erklären und umfassen, welches von der Systematik des bürgerlichen Rechts bisher vernachlässigt wurde.

II.

Das „Recht der Persönlichkeit“ figurirt in der Rechtswissenschaft immer noch theils mit einer proteusartigen Vielgestaltigkeit, theils mit der Gestaltlosigkeit eines Protoplasma. Es kann und soll hier keine Dogmengeschichte dieses controversen Begriffes gegeben, sondern nur auf einige der bezeichnendsten und neuesten Auffassungen aufmerksam gemacht werden.

Die materiellste Auffassung eines solchen Rechts der Persönlichkeit liegt in der von Bangerow⁴⁾ aufgestellten Behauptung: Jeder Mensch ist in Betreff des Physischen an ihm

3) Als bahnbrechend für die Anerkennung dieser Rechtsauffassung, zunächst zur Erklärung des Autorrechts, ist zu nennen: Kant (Werke Bd. V. S. 349), dann Renouard, *Traité des droits d'auteur*, Paris 1838/39, und Bluntzschli, *Deutsches Privatrecht* §§. 46—50 (3. Aufl. S. 110—133), insbes. §§. 46 u. 47. Das Autorrecht bildet bei Bluntzschli das letzte Kapitel des „Personenrechts“; hierüber s. unten Abschnitt IV. a. E. S. fl. 27. Hieher ist auch zu stellen: Beseler, *Deutsches Privatrecht* §. 88, die interess. Note 10 daselbst.

4) v. Bangerow, *Pand.* §. 34 Anm. 1.

Objekt des Eigenthumsrechts, und zwar steht er entweder im Eigenthum eines Andern oder er hat sich selbst im Eigenthum; soll der Mensch als Rechtsobjekt in Betracht kommen, so muß er frei sein, d. h. er muß in seinem eigenen Eigenthum stehen, er muß sein eigener Herr sein; der status libertatis ist folglich die Grundbedingung aller juristischen Persönlichkeit⁵⁾.

Hiergegen dürfte hier nur einzuwenden sein: diese Herbeiziehung des Eigenthumsbegriffs ist dogmatisch unmöglich und unfruchtbar; es schließt sich auch bei Bangerow keine Folge an diese Auffassung an und für das Geistesgebiet entbehrt sie vollends aller Anwendbarkeit.

Die Puchta'sche⁶⁾ Darstellung der „Rechte an der eigenen

5) Das römische Recht leugnet zwar (in l. 13 pr. D. ad leg. Aquil. 9. 2.) das Eigenthum des Menschen an seinen Gliedern („nicht aber, daß sofern wir diese Glieder als Object einer Berechtigung betrachten wollen, diese letztere eine rechtliche sei“, Bürkel in der Krit. Vierteljahrsschrift von Bözl und Windscheid Band XI. [1869] S. 198), giebt aber doch die Klage aus der Lex Aquilia als angewandte Klage auch im Falle der Verletzung freier Menschen. (Ulpian ad Edict.: Liber homo suo nomine utilem Aquiliae habet actionem: directum enim non habet, quoniam dominus membrorum suorum nemo videtur.) Man sieht deutlich: der Eigenthumsbegriff paßt den römischen Juristen nicht; eine Rechtsbeziehung ist verletzt, der Jurist weiß aber keinen Namen für das verletzte Recht, darum greift er zu einer Analogie. — Merkwürdig sind folgende, auf dieselbe Analogie gebaute Vorschriften altindo-arischen Rechts: Gesetz des Manu, Buch II. §. 88: Wie ein Fuhrmann widerspenstige Pferde zu behandeln weiß, so wird ein weiser Mann mit der größten Sorgfalt die Gliedmaßen zu begäumen verstehen, welche unter den hinreißenden Sinnlichkeiten wild herumirren.“ Buch VIII. §. 296: „Wenn ein Fuhrmann durch Unschicklichkeit einen Menschen ums Leben bringt, so soll ihm augenblicklich eine eben so große Strafe als für einen Diebstahl zuerkannt werden, halb soviel für große Thiere.“ Buch VIII.: §§. 299, 300: „Eine Frau, ein Sohn, ein Diener, ein Schüler und ein jüngerer rechter Bruder können, wenn sie ein Vergehen begehen, mit einem Stricke oder mit einem kleinen Sprößling von Rohr bestraft werden, aber bloß auf dem Hintertheil des Körpers und ja nicht auf einem edlen Theil; wer sie anders als mit dieser Einschränkung schlägt, ladet Schuld und Strafe eines Diebes auf sich.“

6) Puchta im Rhein. Museum für Jurisprudenz Bd. III. S. 305 bis 308. Institutionen I. §. 30. Pand. §§. 22, 46, 114. Vorlesungen hierzu.

Person“ oder des „Rechts der Persönlichkeit“ leidet an der unrichtigen Bezeichnung des Objekts dieses Rechts („der Wille kann sich selbst zum Gegenstande haben“), ferner an der Hereinziehung des gar nicht hierher gehörigen Begriffs des Besitzes und endlich an der Verwechslung zwischen „Persönlichkeit“ und „Recht an der eigenen Person.“⁷⁾

7) Savigny Syst. I. S. 336 erhebt gegen die Zulässigkeit der Annahme eines „Rechtes an der eigenen Person“ das Bedenken, daß diese Annahme in konsequenter Entwicklung zur Anerkennung eines Rechtes auf Selbstmord führe. Windscheid (Pand. §. 39 Note 1) entgegnet hierauf: „Mit nichten: es folgt aus derselben nur, daß der Selbstmörder den ihm gegenüberstehenden Personen nicht Unrecht thut. Denn alles Privatrecht beschäftigt sich nur mit der Beantwortung der Frage, inwiefern der Wille des Einzelnen von den ihm gegenüberstehenden Einzelnen anerkannt werden müsse.“ Ich glaube, die Windscheid'sche Schlußfolgerung ist nicht vollständig: Zunächst kennt allerdings unser Recht kein Verbot des Selbstmordes (ein solches mag die Moral und die Religion aufstellen, nicht aber das Recht), d. h. ein Selbstmörder thut durch seine Entleibung kein Unrecht, allein von einem Rechte des Selbstmordes darf man darum doch nicht sprechen; denn, um Windscheid's ganz richtige Motivirung zu gebrauchen, der Wille des Selbstmörders (sich zu tödten) muß von dem ihm gegenüberstehenden Einzelnen nicht anerkannt werden. Die thatsächliche, wenn auch gewaltjame Verhinderung eines Selbstmordes (z. B. durch Abschneiden des Strickes eines sich eben daran erhängen Wollenden, durch Ueberwältigen, etwa auch Fesseln des beim Versuch des Selbstmordes Ergriffenen, durch Wegnahme der Waffe, Rettung aus dem Strome u. s. w.) ist keine Rechtsverletzung, kein Eingriff in die Persönlichkeits- oder Vermögenssphäre des dem Anscheine nach offenbar in seinem „Rechte an der eigenen Person“ schwer Getränkten. Bewußt oder unbewußt nimmt nämlich das objektive Recht oder vielmehr Jeder von uns gegenüber einem solchen Falle an, daß, wer sich das Leben nehmen wolle, nicht im vollen Gebrauch seiner Geisteskräfte sich befinde — es mangelt der primitivste Trieb, der der Selbsterhaltung — und darum wie ein kleines Kind oder wie ein Wahnsinniger behandelt werden dürfe, ja müsse. In der Zulässigkeit der Rettung all' dieser Personen, selbst unter Verletzung ihrer Vermögensrechtssphären, in dieser Art öffentlicher Tutel (man könnte sagen: Populartutel!) macht sich ein moralischer Factor geltend, der Beachtung verdient. Das „Recht an der eigenen Person“ wird durch derartige Eingriffe, welche den Selbstmord verhindern, sowie durch Festsetzung von Strafen auf den Versuch des Selbstmordes (oder von Vermögensconfiscation bei vollendetem Selbstmorde) nicht aufgehoben,

An dieser letzteren Verwechslung, sowie auch an der ungenauen Bezeichnung des Objekts des „Rechts an der eigenen Person“ krankt auch die in mancher anderen Beziehung anzuerkennende Bemühung Neuner's⁸⁾, dem „Rechte der Persönlichkeit“ eine systematische Behandlung und Stellung zu erringen. Neuner mischt durchaus Ungehöriges in sein Persönlichkeitsrecht, z. B. das Vormundschaftsrecht und einen großen Theil der Normen von der Handlungsfähigkeit; Grund hiervon ist der Mangel einer scharfen Peripheriezeichnung jenes Rechts gerade in Bezug auf das Objekt desselben. Mit Recht rügt dies auch Bürkel.⁹⁾ Der von Bürkel ebenfalls füglich getadelten¹⁰⁾ Verworrenheit in der Nebeneinanderstellung der Begriffe „Rechtsfähigkeit“ und „Rechte der Persönlichkeit“ macht sich Neuner in der That schuldig; denn Rechtsfähigkeit ist die allgemeine Eigenschaft der Person; sie ist, um von den physischen Personen zu sprechen, jene Eigenschaft, vermöge deren der Mensch Subjekt irgendwelchen Rechts sein kann; rechtsfähig ist, wer oder was überhaupt ein oder einige Rechte im subjectiven Sinne haben kann, es mögen diese Rechte familienrechtlicher, obligatorischer oder dinglicher Natur sein oder (nur) in „Rechten

sondern beschränkt (was Bürkel a. a. O. S. 193 u. Anm. durch Analogie des Eigenthums und durch die Logik der Rechtsetzung — gegen Savigny — darthut), ja richtiger könnte man sagen: es wird durch jene Eingriffe conservirt. Man vergleiche, was Shering (Geist des röm. Rechts II. S. 33) von der „selbstmörderischen Auffassung des Freiheitsbegriffs im deutschen Rechte“ sagt. — Auf ganz ähnlichen Gedanken beruht ein Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 14. Mai 1875 (Entscheid. Bd. XVIII. S. 102 ff.), worin eine exorbitant hohe Conventionalstrafe als unzulässig bezeichnet, die Freiheit des Willens demnach gegen sich selbst geschützt wird.

8) Neuner, Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse, Kiel 1866, namentlich S. 15—27. Ueber diese Schrift: Bürkel in der krit. Vierteljahrsschrift von Pözl und Windscheid Bd. XI. (1869) S. 191 ff. (speziell S. 200—203); dann Burkhard in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Bd. XV. S. 263 ff. und R. Koch in der Deutschen Gerichtszeitung von Hiersemenzel, N. F. Bd. III. S. 133 ff.

9) Bürkel a. a. O. S. 202.

10) Bürkel a. a. O. S. 200.

an der eigenen Person“ (am Individuum) bestehen. Diese letzteren sind bestimmte, durch Angabe des Objekts („Individuum“) charakterisirte Rechte im eigenen Sinne, während die Rechtsfähigkeit kein Recht, sondern eine Qualität ist, bei deren Mangel der Mensch auch kein „Recht an die eigene Person“ haben kann, ohne daß jedoch an das Vorhandensein der correcten Rechtsfähigkeit dem Rechtsfähigen schon ipso jure die Rechte an der eigenen Person zuständen.

Die Kategorie „Rechte an der eigenen Person“ fällt nicht zusammen mit der von sogenannten „Zustandsrechten“, zu denen die „Vermögensrechte“ den Gegensatz bilden sollen. Nach Bruns¹¹⁾ beruht dieser Unterschied auf dem Gegensatz der persönlichen Existenz des Menschen und seiner Herrschaft über die äußere Natur und andere Menschen. Die ersteren dieser Rechte sind die Zustandsrechte; diese beschränken sich nicht auf die bloße persönliche Existenz, d. h. Leben und Freiheit, sondern schließen auch die Existenz und Stellung der Menschen in den verschiedenen Kreisen, die zum Gesamtorganismus der Gattung gehören, wie Familie, Staat, Gemeinde u. A. in sich. Sie gehen darauf, daß der Mensch in seinem allgemeinen und besonderen persönlichen Zustande von Andern anerkannt und nicht verletzt, oder in der Ausübung der dazu gehörigen Freiheitsphäre nicht gehindert werde. Diese Freiheit bezieht sich zunächst auf die allgemeine freie Thätigkeit des Menschen, dann in den einzelnen besonderen Kreisen auf die besonderen Verhältnisse, welche deren Wesen ausmachen.¹²⁾

Von diesen sogenannten Zustandsrechten gehören nur die auf die „bloße persönliche Existenz“ bezüglichen hierher; sie sind

11) Bruns in v. Holzendorff, Rechts-Encyclopädie I. (systemat.) Theil 2. Aufl. 1873 S. 330, 331.

12) So Bruns a. a. O. S. 330—331. Wesentlich übereinstimmend v. Wächter, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts Bd. II. §. 45. Gegen diese Zustandsrechte: Unger, System des österr. allg. Privatrechts Bd. I. §. 60. Ueber Bruns s. Windscheid, §. 39 Note 2.

es, die von Anderen als „Rechte der Persönlichkeit“ oder Rechte an der eigenen Person bezeichnet werden, während Bruns dieser Unterart der Zustandsrechte keinen besonderen Namen giebt.

Windscheid¹³⁾ erkennt an, daß es Rechte giebt, welche die eigene Person des Berechtigten zum Gegenstande haben; dem Willen des Menschen ist inhaltlich dieser Kategorie von Rechten die eigene Person unterworfen und zwar einerseits in Bezug auf die leibliche, andererseits in Bezug auf die geistige Existenz der Person. Mit der dogmatischen Auffassung dieser Rechte an der eigenen Person, so wie Windscheid sie anerkennt, muß man meines Erachtens einverstanden sein; man kann über die Angemessenheit der Terminologie, sowie über den Inhalt der sogenannten Rechte an der eigenen Person, verschiedener Ansicht sein, aber sicher ist, daß es neben den Rechten an Sachen und an fremden Personen auch „Rechte an der eigenen Person“ (am Individuum) giebt. Da aber der Inhalt dieser Rechte nicht derart klar ist, wie Windscheid anzunehmen scheint, — Abschnitt V. dieser Abhandlung soll dies im Detail nachweisen — so kann ich mich nicht entschließen, mit Windscheid zu sagen: diese Rechte bedürfen einer besonderen Darstellung im Privatrechtssysteme nicht.¹⁴⁾

III.

Man mag mit Ihering¹⁵⁾ den Grund des Rechts in der Nothwendigkeit einer Garantie des Genusses, in der Nothwendigkeit des Interessenschutzes, oder mit Windscheid¹⁶⁾ in der Willensfreiheit, in dem nothwendigen Schutz des Wollens, oder mit Bruns¹⁷⁾ in einer Verbindung beider Ideen: des Interessenschutzes und der Willensfreiheit, sehen, von jedem dieser Standpunkte aus ist die Konstruktion von „Rechten an der eigenen Person“ möglich,

13) Windscheid, Pandekten §. 39.

14) S. unten S. 201 Anm. 27.

15) Ihering, Geist des röm. Rechts §. 60.

16) Windscheid, Pandekten §. 37 mit Anm. 1, 2 und 3.

17) Bruns a. a. O. S. 329, 330.

ja nothwendig. Ich meinstheils halte dafür, daß der Schutz und die Einschränkung der Willenssphären, nämlich der Willkür ein Mittel ist, um die Interessen der Subjekte zu schützen, im letzten Grunde um jeden Einzelnen die Verwirklichung seines Gesamtlebensinteresses als Mitglied der Gattung möglichst zu erleichtern (Vgl. meine Abhandlung in Hartmann's Zeitschrift für Gesetzgeb. und Praxis auf dem Gebiete des Deutschen öffentlichen Rechts, Bd. III. 1877. Heft 2. „Der Culturrechtsstaat und die Privatrechtssphären.“) und erblicke in der Anerkennung dieses Subordinationsverhältnisses das moralische Princip der modernen Rechtsauffassung.

Keiner der modernen Definitionen des Rechtes im objectiven Sinne widerspricht es, daß gesagt werde, der Mensch habe ein Recht, seine persönlichen Eigenschaften zu verwerthen und überhaupt zu benutzen und zur Geltung zu bringen, insoweit er dadurch nicht gegen die Rechtssphären anderer Rechtssubjekte verstößt; d. h. man kann nur dann sagen, der Mensch habe jenes Recht, wenn den Uebrigen die Anerkennung und folgeweise die Nichtverletzung jenes Rechtes zur Pflicht gemacht ist. Ist aber inhaltlich irgend eines positiven Rechtes Letzteres der Fall, so muß man sagen: der Mensch hat jenes Recht. Denn vollkommen klar und unwiderleglich ist, was Bruns (gegenüber Unger u. A.) sagt: „Ein Sein, was anerkannt werden muß und nicht verletzt werden darf, dem also eine Pflicht entspricht, ist ein Recht, sonst wäre seine Verletzung kein Unrecht.“¹⁸⁾

18) Niemand wird Zweifel darüber hegen, daß die dolose oder culpose Körperverletzung eine **Rechtsverletzung** sei; welches Recht ist aber dabei verletzt? Offenbar nicht bloß das öffentliche Recht, das Strafrecht, jedenfalls vielmehr auch die Privatrechtssphäre des Beschädigten, ein Stück daraus, ein subjektives Privatrecht. Nach der Natur dieses Privatrechts soll man nun nicht fragen dürfen!? nicht fragen müssen!? Auch der Injuriant verletzt ein Privatrecht, welches? Der Nachdruck einer fremden Schrift ist eine Rechtsverletzung, aber die Natur des dadurch verletzten, affirmativ zu bezeichnenden Rechts, — wie lange wurde sie verkannt! Der Versuch, das verletzte Recht neben der zweifellosen Rechtsverletzung zu erkennen, und jenes Recht auch im unverletzten Zustande sich vorzustellen und zu be-

Hieraus folgt: wenn durch die positive Rechtsordnung Jedermann gezwungen ist, jedem Andern die Benutzung seiner persönlichen Eigenschaften bis an die Grenze fremder Rechtssphären zu gestatten, gezwungen ist, dem Andern jene freie Benutzung so wie gesagt zuzuerkennen und ihn darin in keiner Weise zu behindern oder zu verletzen, so dürfen und müssen wir sagen: es giebt ein Recht auf Benutzung jener Eigenschaften innerhalb jener Sphären.

Dadurch, daß Jedermann verpflichtet ist, Jedem die Benutzung seiner Kräfte zu „gestatten“, wird diese Benutzung für Jenen aus einer willkürlichen That — zu einer rechtlich garantirten Handlung, — aus der Benutzungswillkür wird eine Freiheit, ein Recht der Benutzung, eben durch den Rechtsschutz.

Auf der Basis dieser rechtsphilosophischen Erörterungen ist der Satz aufzustellen: es giebt inhaltlich der positiven Rechte eine Anzahl von Verhältnissen, in denen der Wille eines Rechtssubjekts nicht über Sachen und nicht über Personen (oder über Leistungen oder Kräfte von anderen Personen), sondern über eigene Kräfte der Rechtssubjekte selbst disponirt und welche durch das positive Recht zu Rechtsverhältnissen erhoben werden. Der Rechtscharakter dieser Verhältnisse liegt darin, daß das Subjekt mit seinen Kräften die in den Rechten bestimmten Handlungen vornehmen und deren Erfolg (auch den vermögensrechtlichen) für sich in Anspruch nehmen darf (als Leistung des Individuums) und daß jenem Subjekt gegenüber jedes andere Rechtssubjekt zum Nichthindern, nämlich zum Gewährenlassen

finiren, beruht nicht, wie Gerber gegen Bluntzschli u. A. (Jahrbuch für Dogmatik Bd. III. S. 364, 365) bemerkt, „auf einem falsch geleiteten Gefühl juristischer Aesthetik“, sondern auf einem unabweisbaren Bedürfniß der Rechtslogik; wer jenen Versuch unternimmt, der gleicht nicht, wie v. Gerber am gleichen Orte sagt, „dem Baumeister, welcher über der einfachen Kirche, welche er zu bauen hat, die leeren Mauern eines Schloßbaues erhebt“, sondern der gleicht dem Manne, welcher aus den Schmerzensäußerungen eines lebenden Wesens auf die Existenz lebender Nerven desselben schließt.

gegenüber jenem Handelnden zum Geschehenlassen jener Handlungen (einschließlich des daraus resultirenden Erfolges als Leistung des handelnden Individuums) verpflichtet ist.

Das Gemeinsame, der juristische Kern und einheitliche Punkt jener Rechtsverhältnisse ist in dem Satze auszudrücken: das Rechtssubjekt hat das Recht, seine Individualität als solche anerkannt zu sehen. Unter „Individualität“ ist zu verstehen das Eigenthümliche des Subjekts als ein für sich bestehendes Individuum mit diesen und jenen körperlichen und geistigen Eigenschaften gedacht. Nicht in jeder Beziehung ist die „Individualität“ als solche in der angegebenen Weise vom Rechte anerkannt und geschützt; in zahlreichen Beziehungen ist das Individuelle der physischen Rechtssubjekte dem positiven Rechte vollkommen gleichgiltig,¹⁹⁾ in vielen Fällen widrig;²⁰⁾ in einigen Beziehungen aber wird der Trieb zur Individualität, das Streben der Subjekte als Individuen zu bestehen und zu gelten vom objektiven Rechte anerkannt und den Subjekten der individuelle Gebrauch aller ihnen zu Gebote stehenden Kräfte unter Rechtsschutz gestattet. „Es steht dem Menschen zu ein Recht auf Leben und die Funktionen, in welchen sich das Leben des Körpers äußert, ferner auf körperliche Integrität, endlich auf ungehinderte Verfügung über den eigenen Körper (Freiheit). An und für sich kann der Wille des Menschen als entscheidende Norm für die eigene Person auch nach der Seite ihrer geistigen Existenz gedacht werden. Man gelangt dadurch zur Annahme eines Rechts auf Bethätigung des Geistes in seinen verschiedenen Funktionen.“ (Windscheid.) Die Bethätigung des Geistes und des Körpers wird in einer großen Anzahl von Beziehungen nur schlechthin, in einigen Beziehungen aber unter besonderer Betonung des Umstandes, daß die aus der Bethätigung entsprungene Leistung oder deren Erfolg gerade

19) Z. B. in Bezug auf Geschmacksachen, ästhetische Auffassungen und dergleichen.

20) Z. B. sogar der Selbsterhaltungstrieb, wenn er sich nämlich als Feigheit bei einem Soldaten zeigt.

auf das so und so individualisirte Subjekt zurückzuführen sei, von den Rechtsordnungen rechtlich anerkannt und geschützt. Der egoistische Individualisierungstrieb ist aber sowohl in den zuletzt erwähnten vom objektiven Rechte in der Individualisierungstendenz ausdrücklich anerkannten als auch in jenen Beziehungen thätig, in welchen die Bethätigung der körperlichen und geistigen Kräfte nur schlechthin geschützt ist. (Ich handle egoistisch, individuell und individualisirend nicht bloß wenn ich ein Buch schreibe, sondern auch wenn ich ein Buch lese.) Je nachdem die Individualisierungstendenz mehr oder weniger mächtig hervortritt, ist zu unterscheiden:

a) Dem Triebe der Menschen, zu leben, sich frei zu bewegen und alles zu thun, wodurch das Leben (ohne Verletzung der Rechtsphäre Anderer, was hier natürlich stets vorausgeschickt wird), individuell möglichst angenehm gefristet wird, entspricht die Rechtstendenz, indem sie diese primitivsten Aeußerungen des Egoismus, den Existenzbehauptungsanspruch der Individuen, zum Rechte erhebt.

b) Dem höher stehenden Triebe der Menschen, nicht bloß im Gebrauch der individuellen Kräfte individuell möglichst gut zu leben, sondern sich dabei auch als Individuum anerkannt zu sehen, entspricht die Rechtsordnung durch rechtliche Anerkennung und Schutz eines bestimmten, das Individuum kenntlich machenden Namens (speciell für den Handelsverkehr durch Anerkennung der Firma und des Markenschutzes), sowie durch Schutz der mit jener Individualisirung durch Namen normal verbundenen Ehrenachtung (des guten Namens).

c) In einigen Beziehungen kommt es dem Subjekte, welches sich individuell bethätigt, gerade darauf an, daß die Authentizität des Resultates seiner Bethätigung anerkannt und geschützt werde, das Individuum als Autor einer Leistung gelte und folgeweise alle aus dieser individuellen Leistung resultirenden Folgen (Erfolge) für den Urheber derselben wirklich auf jenes Individuum zurückgelenkt werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind alle Arten von Autorrechten, literarisches und künstlerisches

Urheberrecht, Erfinderrecht (Patentschutz) und Muster- und Modellschutz zu stellen.

Die Bezeichnung dieser „Rechte“ als „Rechte an der eigenen Person“ empfiehlt sich nicht. „Person“ ist nach allgemein technischer Terminologie: Rechtssubjekt; ein Recht des Subjekts an Subjekte selbst ist aber nicht gemeint; ich glaube, man sollte den Ausdruck Person für Rechtssubjekt reserviren und conserviren; das Recht, welches aus allen „Rechten an der eigenen Person“ ersichtlich wird, ist ein Recht der Be- und Ausnutzung eigener körperlicher und geistiger Kräfte (diese sind aber nicht das Subjekt, die Person!) unter Ausschließung aller fremden Behinderung jener Be- und Ausnutzung. Es handelt sich um Bethätigung des Individuums, Beherrschung des Individuellen gegenüber allem Außenliegenden, gegenüber allem Fremden und allen Fremden, Bethätigung des Individualisierungstriebes an sich in der erwähnten dreifachen Abstufung.

Der Ausdruck „Recht der Persönlichkeit“ scheint mir entweder nichtsagend oder unrichtig zu sein. „Persönlichkeit“ ist nach der Technik der juristischen Sprache gleichbedeutend mit „Rechtsfähigkeit.“ Was soll dann aber heißen „Recht der Rechtsfähigkeit?“ Wollte man mit Persönlichkeit die Gesamtheit der persönlichen Beziehungen bezeichnen, so hat die hier zurückgewiesene Zusammenstellung einen falschen Sinn; die hier in Rede stehenden Rechte haben mit der Gesamtheit der persönlichen Beziehungen eines Subjekts nichts zu thun. Meint man aber mit der Bezeichnung: „Recht der Persönlichkeit“ ein Axiom des Inhalts: dadurch, daß einem Wesen Persönlichkeit verliehen wird, habe es sofort (nicht bloß die Fähigkeit Rechte zu haben, sondern bereits) wirkliche Rechte, Rechte, welche eben aus der Persönlichkeit (mittels einer Art Parthenogenese!) entspringen, — so spricht man damit einen höchst bedenklichen Irrthum aus, über welchen die Rechtsauffassung den Stab bereits gebrochen hat, seit die historische Schule herrschend ward. Es bedarf wohl nur dieser Bemerkung, um die Ansicht zurückzuweisen, es seien die hier erörterten Rechte „angeborene Rechte,“ „Ur-

rechte,²¹⁾ „angeborene, unveräußerliche Menschenrechte“ in dem Sinne, daß das „Naturrecht“ sie enthielte und proklamire und die Rechtsordnungen der Staaten sie nicht zu schaffen, sondern einfach als unabänderlich anzuerkennen hätten. Nicht ein einziges aller hierhergehörigen Rechte ist in allen Staaten und Zeiten gleichmäßig anerkannt oder auch nur überhaupt anerkannt worden.²²⁾ Auch diese Rechte sind vom positiven Recht (Gesetz und Gewohnheit) der einzelnen Rechtsgebiete und Zeitalter entsprechend dem jeweiligen Kultur- und Bedürfnisleben, insbesondere unter dem Eindrucke bestimmter volkswirtschaftlicher Anschauungen, creirt worden. Alle aber tragen den (verschieden entwickelten) Rechtsgedanken in sich: Rechtssubjekte verlangen die Anerkennung ihrer Individualität, Anerkennung ihrer Thätigkeit als Individuen, Anerkennung der Beherrschung ihres Individuellen. Darum dürfte sich für diese Kategorie — entsprechend der vom Objekt hergenommenen Bezeichnung der dinglichen Rechte u. A. — die Benennung Individualrechte eignen und empfehlen.

IV.

Die Individualrechte haben mit der Mehrzahl der dinglichen Rechte gemein, daß ihnen kein concreter Verpflichteter, sondern die Gesamtheit der fremden Personen als verpflichtet gegenüber steht, insofern Jeder verpflichtet ist, das Individualrecht des Andern in allen denjenigen Beziehungen anzuerkennen, in

21) Ich denke dabei ausdrücklich an die von Fichte konstruirten Urrechte auf Fortdauer der Freiheit, Unantastbarkeit des Leibes und auf Fortdauer des freien Einflusses auf die Sinnenwelt.

22) „Der Schutz gegen Nachdruck beruht lediglich und allein auf Rechtsätzen“ sagt v. Gerber, *Privatr.* S. 219 Anm. 4. 12. Aufl. S. 595. Dies ist gewiß richtig und zweckmäßig gesprochen gegenüber naturrechtlichen Konstruktionsversuchen. Was aber v. Gerber damit zurückweisen will, — nämlich die Annahme eines positiven „Autorrechts“ — wird dadurch nicht zurückgewiesen. Beruht dann nicht auch der Schutz gegen Diebstahl lediglich und allein auf Rechtsätzen? Und doch giebt es ein privates Eigenthumsrecht.

welchen das positive Recht das Individualrecht aufstellt und schützt, und insofern Niemand zu einer positiven Handlung dem Berechtigten gegenüber inhaltlich des Individualrechts, sondern Jedermann nur zu respektirenden Unterlassungen verpflichtet ist; dagegen unterscheiden sich die Individualrechte gerade in dem einzig charakteristischen Momente²³⁾, nemlich im Gegenstande, von den dinglichen Rechten: der unmittelbare Gegenstand jeder Willensherrschaft, welche von dinglichen Rechten gewährt wird, ist eine Sache, d. i. ein Stück der nicht mit Vernunft begabten Außenwelt²⁴⁾; der Gegenstand der Rechtsmacht, welche von einem Individualrecht verliehen wird, ist das Individuelle der Person, nemlich jede persönliche Thätigkeit der eigenen Person und der Erfolg der Bethätigung einer solchen, insoferne er nicht durch andere Rechte²⁵⁾ geschützt wird oder ungeschützt²⁶⁾ bleibt.

Von den Forderungsrechten und den familienrechtlichen Befugnissen unterscheiden sich die Individualrechte ebenfalls dem Gegenstande nach, denn sie haben nicht an einer fremden Person eine Herrschaft zum Inhalte, sondern am Individuellen der eigenen Person.

Aus diesen Unterscheidungsmomenten ergibt sich, daß die

23) Windscheid, Pandekten §. 40, insbes. Note 1.

24) Darum ist es durchaus nicht zu billigen, daß Dreyer (das deutsche Reichs-Civilrecht, Leipzig 1876, S. 44 ff.) die reichsgesetzlich festgestellten Autorrechte sowie den Markenschutz einfach unter die „Rechte an Sachen“ stellt. — Klostermann, dessen hieher gehörige Untersuchungen in den meisten Detailfragen eine höchst anzuerkennende Erfahrung und Kenntniß an den Tag legen, ist in der Fundamentirung seines „geistigen Eigenthums“ entschieden inkonsequent; im Grunde nimmt auch er ein dingliches Recht an, ohne an die gegenständliche Divergenz und daran zu denken, daß der Autor sich nicht bloß Reproduktionen verbitten, sondern die Authenticität des Originals schlechthin in Anspruch nehmen kann.

25) Wie z. B. durch das Recht der Specification, in welchem man eine römisch-rechtliche Anerkennung eines Autorrechts in ihrer Consequenz auf dem Sachenrechte wahrnehmen kann.

26) Wie z. B. die künstlerische Thätigkeit eines Schauspielers, insofern dieselbe in ihrer besonderen Manier, Methode u. s. w. nicht vor Nachahmung geschützt ist.

Individualrechte weder zu den dinglichen noch zu den Forderungs- oder Familienrechten gestellt werden dürfen, selbstverständlich auch nicht in das Erbrecht. Wenn sie einer besonderen Darstellung im Privatrechtssysteme bedürfen²⁷⁾ so bedürfen sie auch einer besonderen Stellung.

Sie bedürfen einer besonderen Darstellung; denn ihr Inhalt ist durch die Existenz von Deliktssklagen, die gewissermaßen nur die stechenden Spitzen ihres Wesens selber sind, nicht erschöpft und ist auch nicht selbstverständlich, noch auch „in seiner Begrenzung unzweifelhaft“ (wie z. B. ein Blick auf die §§. 5., 6., 44., 46., 47., 52. u. a. des Urhebergesetzes vom 11. Juni 1870 zeigt). Die „Anerkennung“, welche die Individualrechte in den positiven Normen, von denen sie geschaffen sind, finden, macht sich nemlich in folgenden drei Richtungen geltend:

A. sie sind vom positiven Rechte festgestellt: im Einzelnen: ihr Inhalt ist circumscript, ihre Existenz im nichtangegriffenen Zustande bezeichnet, es sind Präventivmaßregeln zum Schutze der Individualrechte, und insbesondere sind nicht selten besondere Anstalten zur Konstatirung des Rechts vorgeschrieben und eingerichtet.

B. Im Falle der Verletzung tritt Repression ein, entweder eine (öffentliche) Strafe, oder eine privatrechtliche Entschädigung (oder Buße) oder Beides, mit oder ohne Zulässigkeit des Verzichts oder Transakts.

C. Es können Rechtsgeschäfte über die Individualrechte abgeschlossen werden, insbesondere können dieselben veräußert (ganz oder theilweise an Andere übertragen) und vererbt werden, — nicht alle in gleicher Weise und überhaupt nicht alle,

27) Was Windscheid §. 39 bestreitet, ohne jedoch den Begriff der einschlägigen Rechte weiter als auf die erste Stufe desselben (s. oben S. 18) auszudehnen. Würde Windscheid zu den „Rechten an der eigenen Person“ auch die Autorrechte, Markenschutzrechte u. dgl. rechnen, Rechte, von denen er gar nicht spricht, so ist mir gar nicht zweifelhaft, daß auch er der so ausgedehnten Kategorie eine besondere Behandlung und systematische Erörterung gewidmet hätte (s. oben Abschnitt II. a. C.).

aber welche und wie wird nicht in allen Fällen durch die „Natur der Sache“ (oder „Natur der Person“), sondern häufig durch das positive Recht allein bestimmt; ein Theil der Individualrechte ist somit beschränkt oder unbeschränkt negociabel, „in commercio“.

In allen drei Richtungen variiren die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten und Zeiten und weichen die einzelnen Rechte selbst von einander ab. Die nachfolgende Zusammenstellung V. soll übersichtlich zeigen, inwieferne das deutsche bürgerliche Recht die Individualrechte „anerkennt“, gerade in jenen drei Richtungen. Im Systeme der Privatrechte ist eine doppelte Stellung dieser Rechte möglich: entweder behandelt man sie als besondere Kategorie privatrechtlicher Rechte (in einem besonderen „Rechte“, betitelt „Individualrechte“) vollkommen coordinirt neben den dinglichen Rechten (Sachenrecht), neben den Forderungsrechten (Recht der Schuldverhältnisse) u. s. w., oder man stellt die Lehre von den Individualrechten zu der Lehre von den juristischen Qualitäten der Personen (wie Staatsangehörigkeit, Domicil, Heimathsverhältnisse, Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit u. s. w.), jedoch nicht unter die beiden zuletzt erwähnten Qualitäten (subordinirt), sondern neben alle diese Einzelheiten des Personenrechts coordinirt.

Die aus der Verletzung der Ueberschreitung von Individualrechten entspringenden Delictsobligationen und strafrechtlichen Fälle sind selbstverständlich besonderer Behandlung im Obligationsrecht und beziehungsweise im Strafrecht vorbehalten; sie haben aber in den Individualrechten ihre privatrechtliche und rechtssystematische Basis wie die Diebstahlsklagen im Eigenthum u. s. w.

V.

Umfang, Inhalt, Entstehung und Untergang der Individualrechte sowie deren amtlicher Schutz ist nach den vorausgegangenen Erörterungen nicht rechtsphilosophisch erschöpfend und einheitlich zu construiren und in den positiven Rechten nicht gleich-

mäßig festgestellt. Es sei nun versucht, übersichtlich zu zeigen, inwieferne — in den drei oben gedachten Richtungen S. 201 A., B. und C. — Individualrechte durch das deutsche Reichsrecht festgestellt sind.

1. Das Urheberrecht an Schriftwerken,

Abbildungen, musicalischen Kompositionen und dramatischen Werken ist durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 festgestellt, und zwar:

A. In Bezug auf Anerkennung im nichtangegriffenen Zustande, Präventivschutz u. s. w.: in den definirenden §§. 1 u. 2. Aus §. 13 geht hervor, daß es auch juristischen Personen und (modern ad hoc) gleichgeachteten Instituten zusteht; das Recht ist der Dauer nach beschränkt (§§. 8—17). In besonderen Fällen ist zum Schutze dieses Autorrechts die Eintragung in eine bei dem Stadtrath zu Leipzig geführte Rolle (Eintragsrolle, §§. 39—42) vorgeschrieben, nemlich bei Uebersetzungen (§. 6), anonym oder pseudonym erschienenen Werken (§. 11) und zum Schutze von Autorrechten, die auf einem Privileg beruhen (§. 60). Aus der, auch vom Gesetzgeber erkannten Nothwendigkeit, durchschneidend positiv festzusetzen, was Nachdruck sei und was nicht (§§. 5, 6, 7, 44, 46, 47 u. s. w.) ergibt sich besonders schlagend, daß der Inhalt dieses Autorrechts nicht an sich unzweifelhaft ist und sich nicht construiren läßt, wie man einen gewissen Kreis sicher construiren kann, sobald man den Radius kennt.

B. Im Falle der Verletzung tritt eine Strafe und ein Entschädigungsanspruch ein, wenn der Nachdruck vorsätzlich oder fahrlässig in der Absicht der Verbreitung veranstaltet ist (§. 18 Abs. 1); die Strafe fällt weg, wenn der Nachdrucker im guten Glauben, auf Grund eines Irrthums gehandelt hat (§. 18 Abs. 2), statt der Entschädigung kann eine Buße beansprucht werden (§. 18 Abs. 4); im Falle, daß den Nachdrucker kein Verschulden trifft, haftet dieser nur bis zur Höhe seiner Bereicherung für den entstandenen Schaden (§. 18 Abs. 6). Für einen besonderen Fall des vorsätzlichen oder fahrlässigen Nach-

druckes (nemlich für Citate ohne Angabe des citirten Autors) ist Strafe angedroht, aber kein Entschädigungsanspruch gewährt (§. 24)²⁸⁾. Für den Umfang dieser Repressionsbestimmungen sind die §§. 43, 45 und 60 bedeutend.

C. Dieses Recht ist in hohem Maße negociabel: es geht auf die Erben über (§. 3 Satz 1, §. 8, §. 12) und ist sowohl unter Lebenden als von Todeswegen im Ganzen oder beschränkt übertragbar. (§. 3 Satz 2. Hierzu §§. 43, 45, 50)²⁹⁾.

2. Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste

ist durch das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 folgendermaßen festgestellt:

A. Affirmativ wird es durch die §§. 1, 7 und 8 unter

28) Das Reichsgesetz entkräftet eine Anzahl von Einwendungen, welche gegen die Existenz eines besonderen „Autorrechts“ vorher geltend gemacht wurden. Daß nicht ein bloßes (fundamentloses) „Delict des Nachdrucks“ existirt oder das Autorrecht nur als „Verlagsrecht“ positiv zu bezeichnen und wirksam sei, ist mit vielen Gründen von Vielen schon zurückgewiesen worden. Hier nur die Bemerkung, daß unser Gesetz den Autor auch in seiner literarischen Ehre gegen Plagiate oder gegen indiscrete Veröffentlichung eines vertraulich mitgetheilten Manuscripts schützt (s. §. 5a. M. 1 u. 2, und §. 24 gegen v. Gerber, Privatrecht §. 219, 1875, 12. Aufl. Anm. S. 599—601). Die Schlussfolgerung, welche v. Gerber im Nachtrage zu seiner Abhandlung in den Jahrb. für Dogmatik Bd. III. S. 397—398 gegen die Annahme eines selbständigen subjectiven Rechts des Autors richtet, nämlich ausgehend von dem Mangel einer gesetzlichen Unterscheidung im Thatbestande, der eine Ersatzpflicht und in dem, der eine Strafe erzeugen soll, schlägt angesichts des §. 18 Abs. 2 u. 6 und §. 24 ins Gegentheil um; sie spricht nun für das „Autorrecht“ und gegen v. Gerber's Theorie.

29) Die Negotiabilität dieses Rechts, sowie der übrigen Urheberrechte hebt Thöl (Handelsrecht 1876 5. Aufl. §§. 206 ff.) mit Recht hervor, während er ebenso richtig (a. a. O. Bd. II. S. 11 u. 12) bemerkt, daß das Urheberrecht an bestimmten Geistesprodukten im Handelsrecht nicht (sondern an einem andern Ort im deutschen Privatrecht) erschöpfend zu erörtern ist.

Sinzunahme der durchaus nicht selbstverständlichen §§. 3—6 bestimmt. (§. 7 findet auch Anwendung bei künstlicher Nachbildung einer photographischen Aufnahme.) Für zwei Fälle ist Constatirung in der Eintragsrolle (wie 1 A.) vorgesehen, nemlich bei pseudonymen oder anonymen Veröffentlichungen (§. 9) und für Privilegienschutz (§. 19). Die Dauer des Rechtes richtet sich nach den §§. 9—15.

B. Für die Repression von Verletzungen gilt (nach §. 16) analog das oben unter 1 B. Gesagte.

C. Es ist vererblich und übertragbar §. 2 (analog 1 C.). Höchst charakteristisch und sprechend für die selbständige Natur eines Autorrechts und zwar als Individualrechtes ist die Lösung des Autorrechts vom Eigenthume an dem Kunstwerke in dem merkwürdigen, aber durchaus zweckmäßigen §. 8.

3. Das Urheberrecht des Photographen

ist durch das Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Photographieen gegen unbefugte Nachahmung, vom 10. Januar 1876, folgendermaßen gestaltet:

A. Das gegenständliche Recht ist durch §. 1 positiv und allgemein — gerade im Gegensatz zu einem nur auf Privileg beruhenden Einzelrechte §. 1 Abs. 2 — anerkannt, beschränkt durch die Bestimmungen der §§. 5 und 6, aber über das Bereich der Photographie hinaus ausgedehnt in §. 11.

B. Für die Repression von Verletzungen gilt (nach §. 9) analog das oben unter 1 B. Gesagte.

C. Es ist vererblich und übertragbar, wie 1 C.; interessant ist der im letzten Satz des §. 7 constituirte „Rechtsübergang ex lege“: bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht der Vervielfältigung auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

4. Das Urheberrecht an Mustern und Modellen³⁰⁾ ist durch das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 folgendergestalt geschaffen:

A. Das durch die §§. 1 und 2 bezeichnete, durch den Inhalt der §§. 4, 5 und 6 näher bestimmte Recht wird amtlich constatirt, nemlich es wird nur geschützt, wenn das Muster (oder Modell) zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und deponirt ist (§. 7). Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt und durch das Gesetz in seinen einzelnen Theilen normirt (§§. 9—13). (Publizität des Registers §. 9 letzter Satz und §. 11.) Für Ausländer ist die Musterregisterbehörde das Handelsgericht in Leipzig.

B. Die Repression gegen Verletzung erfolgt nach den unter 1 B. erwähnten Normen; die daraus entspringenden Civilprozesse sind Handelsfachen (§. 15).

C. Das Recht ist vererblich und veräußerlich (§. 3, wie 1 C.).

5. Das Individualrecht des Markenschutzes³¹⁾

ist durch das Reichsgesetz, betr. den Markenschutz, vom 30. November 1874 in folgender Weise entwickelt:

A. Dem Inhalt nach ist es positiv festgestellt in §. 8 mit §§. 10 und 18. Es stellt sich demnach dar als eine Consequenz des Firmenrechts, welches als Recht auf einen bestimmten Namen ein reines Individualrecht ist (s. oben S. 186, 197), ein Recht auf Geltendmachung die Individualität ganz bestimmten, positivrechtlichen Inhalts. Zur Entstehung dieses Rechts wird An-

30) Lit. über den Markenschutz und den Musterschutz s. bei Voigtel (s. oben Anm. S. 5) S. 143. Dazu Markenschutzgesetz, die Commentare von Endemann, Landgraf und Meves, und zum Musterrecht die Studie (sammt Entwurf) von Landgraf (Leipzig 1875).

31) Lit. s. Anm. 30.

meldung und Eintragung in das Handelsregister, zur Endigung Löschung gefordert (§§. 1—6).

B. Die Repression wird durch öffentliche Strafe (§. 14) und durch privatrechtliche Klagen auf Unterfagung, Entschädigung (oder Busse) und Vernichtung (§§. 13—17) herbeigeführt; diese Klagen sind Handelsfachen (§. 19); die Strafbestimmung des §. 14 tritt an die Stelle des (nicht mehr existirenden) §. 287 des Reichs-Strafgesetzbuches vom (15. Mai 1871, revid.) 26 Februar 1876.

C. Das Recht ist übertragbar, jedoch nur nach Maßgabe der Uebertragbarkeit der Firma und nur mit dieser (vergl. §. 8 und Art. 22, 23, d. H.-G.-B.)

6. Das Individualrecht des Firmenschutzes .

ist durch das Reichs-Handelsgesetzbuch (Art. 15—27) normirt:

A. Der Begriff dieses Rechts ergibt sich positiv aus dem Artikel 15 und 27; die zur Existenz dieses Rechts nöthige Beschaffenheit (Art. 16—18, 20) und Eintragung (Art. 19, 25, 26) in das öffentliche Handelsregister (Art. 12) ist vom Gesetze genau geregelt. Das Charakteristische des Rechts als Individualrecht tritt am deutlichsten im Art. 16 (Vorschrift des bürgerlichen Namens), Art. 22 und 24, (Erforderniß der Bewilligung zur Firmafortsetzung) und Art. 23 (Unveränderlichkeit der Firma für sich allein, — die Firma ist keine Sache, sondern ein Individuelles des Etablissement, welches personae vice fungitur!) hervor. Das Firmarecht steht auch juristischen Personen und (ad hoc) gleichgeachteten Anstalten zu, wie das Autorrecht (s. oben I. A.)

B. Das Gesetz gewährt jedem durch unbefugten Gebrauch einer Firma Beschädigten (also nicht bloß dem Firmeninhaber, diesem aber vor Allem) zwei Klagen handelsrechtlicher Natur, die auf Unterlassung des unbefugten Firmirens und die auf Schadenersatz (Art. 27); daneben besteht aber noch ein öffentlich rechtlicher Schutz des Firmenrechts, welcher auch dann eintritt, wenn kein Schaden konstatiert ist (Art. 26, insb. Abj. 2).

C. Die Firma ist vererblich und übertragbar unter Lebenden, jedoch stets nur zugleich mit dem dadurch bezeichneten Etablissement. (Art. 22, 23, 24).

7. Das Recht des Erfinders

(Patentrecht) ist noch nicht reichsgesetzlich festgestellt.³²⁾ Aus den bis jetzt bestehenden Patentgesetzen läßt sich unschwer die Existenz eines besonderen Patentrechtes analog den eben entwickelten Individualrechten, insbesondere der Autorrechte (I.—IV.), nachweisen. Das französische Patentgesetz vom 5. Juli 1844 (loi sur les brevets d'invention) definirt in den Art. 1 und 2 das Erfinderrecht positiv; es erheischt zur Existenz des Rechts eine amtliche Konstatirung (jedoch ohne vorgängige eingehende Prüfung); das Recht wird beschränkt durch die Art. 3, 4, 15—17, 29. Zur Repression der Verletzungen des Erfinderrechts sind Nichtigkeitsklagen, Klagen auf Verwirkung des Patents (Art. 34) und Entschädigungsklagen (Art. 46) gegeben, worin das öffentliche délit de contrefaçon mit öffentlicher Strafe bedroht (Art. 40—41). Das Erfinderrecht ist ganz oder theilweise übertragbar (Art. 20—22). Vergl. Renouard, traité des brevets d'invention. Paris. 3^{me} edit. 1865. Klostermann, die Patentgesetzgebung aller Länder. II Aufl. 1876. Die französische Patentgesetzgebung S. 316 ff.).

32) Ein deutsches Reichsgesetz über den Erfindungsschutz ist im Werden, der Entwurf hierzu ist durch den Reichskanzler den deutschen Bundesregierungen vorgelegt; s. „Deutschen Reichsanzeiger“ 1876 Nr. 275 1. Beilage, woselbst der Entwurf nebst Bemerkungen des Reichskanzleramtes hierzu abgedruckt ist, hierüber „Gemeinnützige Wochenschrift“ (Würzburg) 1876 Nr. 51, 52 S. 428 ff., und ganz besonders R. Klostermann in diesem Archiv, voriges Heft (Bd. 35 S. 11 ff.) und „Verlauf und Ergebnis der Berathungen der behufs einer gesetzlichen Regelung des Patentwesens Seitens des Reichskanzleramtes zusammengesetzten Sachverständigen-Commission, s. ebenda (oben S. 92—184).

VI.

In einer außerordentlich wichtigen Beziehung hat das Reichsrecht die Individualrechte an Leib und Leben anerkannt durch das Reichsgesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871. Die aus diesem Gesetze zustehenden Klagen sind privatrechtlicher Natur und zwar keine Delictsklagen: der Verletzte resp. dessen Hinterlassener klagt im Falle des Art. 1 lediglich auf Grund der Thatsache des eingetretenen Schadens und auch im Falle des Art. 2 nicht auf Grund der Arglist oder Fahrlässigkeit des Haftpflichtigen.

S c h l u ß.

Der weitere Ausbau der Theorie der Individualrechte muß hier unterbrochen werden, um nicht mit der Anlage und Aufgabe dieser Zeitschrift in Conflict zu gerathen. Die Reichsgesetzgebung hat für die Darstellung dieser Gattung von Rechten kein weiteres privatrechtliches Material geliefert, aber strafrechtlich die übrigen Individualrechte, das Recht auf Leben, auf Integrität, auf freien und ausschließenden Gebrauch der Kräfte und auf Ehre verschiedenartig geschützt. Angedeutet sei hier nur noch, daß die Privatrechtstheorie sich mit diesen Rechten weit intensiver als bisher geschehen wird beschäftigen müssen und beschäftigen. Dieselben müssen für die Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung im Obligationenrecht, für die Lehre vom Versicherungsgeschäft, insbesondere aber als Basis des Delictsobligationenrechts herangezogen werden; sie werden helfen das System des Privatrechts wie das des Strafrechts abzurunden und zu vertiefen. Die Lehre vom Nothstand und von der Nothwehr kann meines Erachtens des Begriffs der Individualrechte ebensowenig entbehren wie die von der Injurie sie missen darf. Es ist noch manche Frage, die in historischer und rechtsvergleichender Richtung wichtig wäre, zu untersuchen, z. B. die

durchaus verschiedene Intensität, mit welcher die positiven Rechte das eine und das andere der Individualrechte schützen, (welche Rechte dinglicher Natur oder welche Forderungsrechte zurückstehen müssen hinter den Individualrechten oder umgekehrt), dann die Frage, welche Individualrechte verzichtbar sind oder waren u. s. w. Wie unentwickelt z. B. noch die Lehre von dem Recht auf einen bestimmten Namen ist, kann man aus den sehr richtigen und dankenswerthen Bemerkungen von Gerber's (Deutsches Privatrecht §. 34 Note 1) entnehmen, welche die Lücken des „Rechts auf den Namen“ deutlich genug ersehen lassen. Und was kommt im Rechtsleben nicht alles auf die bürgerlichen, insbesondere auf die kaufmännischen Namen an?! — Ich glaube, es dürfte nicht ganz verdienstlos sein, auf diese offenbare Lücke oder Unrichtigkeit der Systeme aufmerksam zu machen, zumal eine klare Begriffsfeststellung einer Reihe von neuesten, namentlich auch handelsrechtlichen Instituten gar nicht möglich ist ohne Ausfüllung jener Lücke, ohne Korrektur jener Unrichtigkeit. Dann wird, was jetzt nur Fragment zu sein scheint, Zusammenhang finden und erst durch diesen wird die Erkenntniß des Wesens ermöglicht. —
